

Name und Anschrift des Unternehmens:

Das Unternehmen ist nach § 2 Abs. 1 GwG verpflichtet als:

- Finanzunternehmen (Nr. 6)
- Versicherungsvermittler (Nr. 8)
- Rechtsbeistand/Rechtsdienstleister (Nr. 11)
- Treuhänder. tätiger Dienstleister (Nr. 13)
- Immobilienmakler (Nr. 14)
- Güterhändler (Nr. 16)

Anzahl der Mitarbeiter: _____

Tel. & E-Mailadresse für Rückfragen:

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 34 – Geldwäscheprävention
50606 Köln**

- Anzeige der vorgesehenen Bestellung bzw. Entpflichtung einer bzw. eines internen¹ Geldwäschebeauftragten nach § 7 des Geldwäschegesetzes (GwG)**
- Änderungsmitteilung zur Meldung vom:** _____

1. Vorgesehene Bestellung einer / eines Geldwäschebeauftragten

Hiermit zeige ich an, dass ab _____ in unserem Unternehmen folgende Person zur / zum Geldwäschebeauftragten bestellt werden soll:

Vor- und Nachname	_____
dienstl. Tel.-Nr.	_____
dienstl. E-Mail-Adresse	_____
ggf. abw. Dienstort	_____

- Die Person ist Mitarbeiter unseres rechtlich selbständigen Unternehmens und zugleich Mitglied der Führungsebene (vgl. § 1 Abs. 15 GwG)² und hat ausreichendes Wissen über die Risiken, denen das Unternehmen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist.
- Die Person ist Mitarbeiter unseres rechtlich selbständigen Unternehmens und hat zugleich die Befugnis, insoweit Entscheidungen zu treffen und ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet.

Die o. g. Person nimmt im Unternehmen folgende weitere Tätigkeiten in folgendem zeitlichen Umfang wahr:³

2. Vorgesehene Bestellung einer / eines stellv. Geldwäschebeauftragten

Als Stellvertretung in dieser Funktion soll ab _____ folgender Mitarbeiter unseres rechtlich selbständigen Unternehmens bestellt werden:

Vor- und Nachname	_____
dienstl. Tel.-Nr.	_____
dienstl. E-Mail-Adresse	_____
ggf. abw. Dienstort	_____

Die o. g. Person nimmt im Unternehmen folgende weitere Tätigkeiten in folgendem zeitlichen Umfang wahr:³

¹ Bei externer Besetzung der Funktion handelt es sich um eine Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen. Die Beauftragung eines Dritten muss der Bezirksregierung vorab angezeigt werden und erfordert eine vertragliche Vereinbarung und die Darlegung, dass keine Untersagungsgründe vorliegen (vgl. § 6 Abs. 7 GwG i.d.F. ab 26.6.2017).

² Grundsätzlich darf es sich nicht um dieselbe Person handeln, die nach § 4 Abs. 3 GwG für das Risikomanagement zu benennen ist – Ausnahmen sind nur bei sehr kleinen Unternehmen möglich!

³ z.B. Buchhaltung: 30% / Controlling: 50% / etc.

3. Gruppengeldwäschebeauftragte in Unternehmensgruppen

- Das Unternehmen ist rechtlich und wirtschaftlich eigenständig und gehört keiner Unternehmensgruppe an.
- Das Unternehmen ist Teil folgender Unternehmensgruppe (§ 1 Abs. 16 GwG):

- als Tochterunternehmen. → Sitz des Mutterunternehmens: _____
- als Mutterunternehmen. → Bitte die Tochterunternehmen unter Ziff. 5 auflisten.

In der Unternehmensgruppe ist derzeit

- keine Person als Gruppengeldwäschebeauftragte / Gruppengeldwäschebeauftragter bestellt.
- ab _____ folgende Person als Gruppengeldwäschebeauftragte(r) bestellt:

Vor- und Nachname _____

dienstl. Tel.-Nr. _____

dienstl. E-Mail-Adresse _____

ggf. abw. Dienstort _____

4. Vorgesehene Entpflichtung

Hiermit zeige ich an, dass beabsichtigt ist, ab _____ folgende Person(en) von ihrer Funktion zu entpflichten:

Name / Funktion: _____

Grund für die vorgesehene Entpflichtung (z.B. eigener Wunsch, festgestellte mangelnde Qualifikation...):

Die Neubesetzung der Funktion

- wurde zeitgleich unter Ziff. 1-3 angezeigt.
- wird umgehend - voraussichtlich bis zum _____ - vorgenommen und bekanntgegeben.

5. Raum für sonstige Mitteilungen:

Ort, Datum

Name und Unterschrift (Geschäftsleitung)

Einverständniserklärung zur Bestellung:

Ich bin mit der Bestellung als (a) Geldwäschebeauftragte(r) bzw. (b) Stellvertreter(in) einverstanden:

a)

Ort, Datum

Name und Unterschrift der / des Geldwäschebeauftragten

b)

Ort, Datum

Name und Unterschrift der / des stellv. Geldwäschebeauftragten

Rechtliche Hinweise zum Geldwäschebeauftragten

nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
(Geldwäschegesetz – GwG)

Thema	Hinweis	Grundlage (GwG)
rechtliche Einordnung	Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zählt geldwäscherechtlich zu den internen Sicherungsmaßnahmen, die im Rahmen des Risikomanagements etabliert werden müssen.	§ 6 Abs. 2 Nr. 2
Wer ist zur Bestellung verpflichtet?	Bei den Verpflichteten, die unter die Aufsicht der Länder fallen sind Finanzunternehmen i.S.v. § 1 Abs. 3 Kreditwesengesetz grundsätzlich gesetzlich verpflichtet einen Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter zu bestellen. Bei den übrigen Verpflichteten des so genannten Nichtfinanzsektors kann die Aufsichtsbehörde dies anordnen. Für Güterhändler, die im Bereich hochwertiger Güter tätig sind, sieht das Gesetz vor, dass die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten in der Regel behördlich angeordnet werden soll. Im Regierungsbezirk Köln besteht hierzu die Allgemeinverfügung vom 21. März 2018, die Güterhändler unter bestimmten Voraussetzungen zur Bestellung verpflichtet. Das Dokument ist abrufbar auf dem Internetauftritt der Geldwäscheprävention der Bezirksregierung Köln.	§ 7 Abs. 1 S. 1 § 7 Abs. 3
Aufgaben	Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten zuständig. Das Tätigkeitsfeld kann somit insbesondere umfassen, dass diese Person eine Risikoanalyse erstellt und aktualisiert, interne Grundsätze und Verfahren ausarbeitet und die Umsetzung der Sorgfaltspflichten kontrolliert. Er meldet Verdachtsfälle gem. § 43 GwG an die zuständige Behörde. Insoweit unterliegt diese Person nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Er ist Ansprechpartner für die Behörden, die im Bereich der Geldwäschebekämpfung und –prävention tätig sind. Darüber hinaus haben Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, die Pflicht einen gesonderten Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der für die Erstellung einer gruppenweiten Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Koordinierung und Überwachung ihrer Umsetzung zuständig ist.	§ 7 Abs. 1 S. 2 § 7 Abs. 5 S. 6 § 7 Abs. 5 S. 2 § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

**Wer kann
Geldwäschebeauftra-
gter sein?**

Die Person muss die zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit aufweisen. Sie muss ihre Tätigkeit im Inland ausüben. Der Geldwäschebeauftragte soll in der Person vom Verantwortlichen für das Risikomanagement nach § 4 Abs. 3 GwG abweichen.

§ 7 Abs. 4 S. 2

§ 7 Abs. 5 S. 1

Ausnahmen sind bei sehr kleinen Unternehmen möglich.

Gesetzesbegründung zu

Generell muss darauf geachtet werden, dass Interessenskonflikte vermieden werden. So darf der Geldwäschebeauftragte insbesondere nicht in die Situation kommen sich selbst kontrollieren zu müssen.

§ 7 Abs. 1 (BT-Drs. 18/11555 vom 17.03.2017, S. 113)

**Stellung im
Unternehmen**

Der Geldwäschebeauftragte ist auf Führungsebene anzusiedeln.

§ 7 Abs. 1
S. 1 und 3

Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachzuordnen. Dem Geldwäschebeauftragten sind ausreichende Befugnisse für die Durchführung seiner Tätigkeit einzuräumen. Ihm werden ferner die Mittel eingeräumt, die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendig sind.

§ 7 Abs. 5 S. 3

**Kündigungsschutz
und
Benachteiligungs-
verbot**

Bei Personen, die zum Geldwäschebeauftragten oder stellvertretenden Geldwäschebeauftragten bestellt worden sind, ist eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig. Der Kündigungsschutz dauert noch ein Jahr an, nachdem die Person die Funktion beendet hat. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 7 Abs. 7

Auslagerung

Verpflichtete können interne Sicherungsmaßnahmen und somit auch die Person des Geldwäschebeauftragten auf einen Dritten auslagern. Voraussetzung dafür ist, dass eine vertragliche Vereinbarung mit dem Dritten geschlossen wird und keine der im Gesetz genannten Untersagungsgründe vorliegen.

§ 6 Abs. 7 S. 1 - 3

Dies muss der Aufsichtsbehörde vorab angezeigt und dargelegt werden. Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten bleibt auch nach einer Auslagerung beim Verpflichteten selbst.

§ 6 Abs. 7 S. 4

Das vorliegende Formular ist für ein solches Vorhaben nicht geeignet.

Dieses Formular ist ein Service Ihrer Aufsichtsbehörde. Es soll nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff.).

Weitere Informationen unter: www.bezreg-koeln.nrw.de , Suchbegriff: „Geldwäscheprävention“

Herausgeber: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Stand: April 2018